

Ausstellungsbedingungen

1. **Organisator** ASMAS Verband Schweizer Sportfachhandel,
Sektion Wallis

Sekretariat: Marcel Savioz, Postfach 4005, 1950 Sion 4
Telefon und Fax 027 203 12 06 - E-mail : info@asmasvalais.ch
2. **Ort** Martigny, Halle du CERM.
3. **Daten** von Dienstag, **10. bis Freitag, 13. April 2012**
4. **Öffnungszeiten** Die Messe ist von 09.00 bis 18.00 Uhr (am letzten Tag bis 16.00 Uhr) geöffnet. Die Aussteller haben morgens eine Stunde vor Beginn Zugang. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der ganzen Dauer der Messe geöffnet zu halten.
5. **Anmeldung** Die Anmeldung hat schriftlich und unter Angabe der Ausstellungsgüter mit dem offiziellen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller den Erhalt und die Verbindlichkeit der Ausstellungsbedingungen sowie die Verbindlichkeit der Betriebsordnung der Expo des Neiges und er verpflichtet sich, alle Vorschriften einzuhalten.

Ablauf der Anmeldefrist: 15. Oktober 2011
6. **Aussteller/Zulassung** Zur Messe zugelassen sind Lieferanten von Sportartikeln und Sportmode, welche ausschliesslich Wiederverkäufer beliefern. Vorbehalten bleiben Sondergenehmigungen der Ausstellungskommission.

Die Ausstellungskommission entscheidet abschliessend über Zulassung und Platzzuteilung. Die Zustellung der Rechnung unter Angabe von Standgrösse und Standort, gilt als definitive Zulassungsbestätigung. Besondere Wünsche in Bezug auf Grösse und Lage des Standes können nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Über Stände, für welche die Platzmiete innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt ist, kann die Messeleitung nach schriftlicher Fristansetzung von acht Tagen anderweitig verfügen. Der säumige Aussteller hat in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 10 % der Standmiete, mindestens aber Fr. 200.-- innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
7. **Gemeinschaftsstand/Untermiete** Gemeinschaftsstände und Untermiete mit/ an andere Aussteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch die Ausstellungskommission vor Messebeginn möglich. Die Untermiete muss schriftlich mit der Anmeldung erfolgen. Bei Genehmigung der Untermiete erhebt die Ausstellungskommission eine Arbeitsgebühr von Fr. 220.-- + MWSt. zu Lasten des Untermieters. Im Falle einer Untermiete ohne eine vorgängige Bewilligung ist die Ausstellungskommission berechtigt, den fehlbaren Aussteller sofort auszuschliessen und für künftige Messen nicht mehr zuzulassen.
8. **Ausstellungsgüter** Es dürfen nur Ausstellungsgüter angeboten werden, für die der Aussteller ein Vertriebsrecht hat. Sämtliche Ausstellungsgüter müssen auf der Anmeldung einzeln deklariert werden. Nachmeldungen müssen ausdrücklich von der Ausstellungskommission genehmigt werden.
9. **Besucher** Die Expo des Neiges ist eine **Fachmesse** und ist grundsätzlich ASMAS Sportgeschäften des Wallis und der Wadtländer Alpen zugänglich. Die Besucher werden durch die Ausstellungskommission eingeladen.

10. Standmiete

	SPAF-Mitglieder:	Andere:
Stand 12 m2	900 .-	972 .-
24 m2	1'584 .-	1'848 .-
36 m2	2'376 .-	2'772 .-
48 m2	3'168 .-	3'696 .-
60 m2	3'960 .-	4'620 .-
72 m2	4'752 .-	5'544 .-

+ MWSt., Anmeldeschluss 15. Oktober 2011

Nach Ablauf der Anmeldefrist können nur noch Anmeldungen angenommen werden, wenn noch Ausstellungsfläche verfügbar ist. Für Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist wird eine Bearbeitungsgebühr von 25% des Mietpreises erhoben.

- 11. Rücktritt** Nach erfolgter Bestätigung ist ein Vertragsrücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Ist der Aussteller aus zwingenden Gründen verhindert an der Ausstellung teilzunehmen, so kann er dies der Expo des Neiges schriftlich, mindestens 60 Tage vor Messebeginn, mitteilen. 20% der Standmiete bleiben als Bearbeitungsgebühr geschuldet. Bei später erfolgtem Rückzug erhöhen sich die Kosten auf 50% der geschuldeten Standmiete. Die ganze Standmiete ist geschuldet, wenn der Rücktritt 10 Tage und weniger vor Messebeginn erfolgt, ungeachtet dessen, ob der Stand weiter vermietet wird oder nicht.
- 12. Umplatzierung nach erfolgter Bestätigung** Wird aus zwingenden Gründen nach erfolgter Bestätigung eine Standverlegung notwendig, stellt die Ausstellungskommission einen möglichst gleichwertigen Stand zur Verfügung.
Nach Erhalt der Mitteilung steht dem Aussteller das Recht zu, mit eingeschriebenem Brief an die Ausstellungskommission vom Vertrag zurückzutreten. Allfällige Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen.
- 13. Standaufbau/ Standabbau** Für den Standaufbau stehen drei Tage vor dem Messebeginn zur Verfügung, für den Standabbau ein Tag nach Messeschluss. Es ist verboten, die Messestände vor dem offiziellen Abschluss der Messe abzubauen. Für Ansprüche bzw. Kosten, die durch einen früheren Aufbau oder einen verspäteten Abbau entstehen, haftet allein der Aussteller.
- 14. Standbau/ Standgestaltung** Der Aussteller ist für den Standaufbau und die Standgestaltung verantwortlich.
Die Gestaltung und Ausstattung der Stände inklusive Seiten- und Rückwände, Standbeleuchtung und Bodenbelag ist Sache des Ausstellers. Bauliche Vorschriften, technische Anschlüsse, die Beanspruchung offizieller Handwerker, Standreinigung, Werbung, Versicherung usw. sind in der Betriebsordnung des CERM verbindlich geregelt. Entsprechende Bestellformulare werden mit der Anmeldungsbestätigung zugestellt.
Die Standreinigung ist Sache der Aussteller. Der öffentliche Bereich wird vom CERM unterhalten.
- 15. Werbung** Ausserhalb der Stände sind Werbeaktionen, die Verteilung von Drucksachen und das Anbringen von Anzeigen jeder Art untersagt.
Im Inneren der Stände ist die Benützung von Lautsprechern, das Abspielen von Musik und Tonfilmen untersagt.
- 16. Versicherung** Mobiliar und Ausstellungsgüter, geliehen oder im Eigentum des Ausstellers, müssen gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Haftpflicht versichert sein.
Brandschaden: Jeglicher Schaden an Material, Ausstellungsgüter, Installationen (gemietet oder im Besitze des Ausstellers) geht zu Lasten des Ausstellers. Die Direktion der Ausstellungshalle trägt keinerlei diesbezügliche Verantwortung.
Im Weiteren ist der Aussteller haftbar für Schaden, den er der Direktion der Hallen, dem Messeorganisator und Dritten zufügt.
- 17. Ansprüche** Ansprüche jeglicher Art an die Messeleitung sind spätestens 14 Tage nach Schluss der Ausstellung schriftlich einzureichen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
- 18. Gerichtsstand** Martigny
- 19. Später erfolgende Weisungen** Alle später erfolgten, schriftlich abgefassten Weisungen durch die Messeorganisation sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Ausstellungsbedingungen.

Expo des neiges 2012

François Theytaz
Präsident

Marcel Savioz
Sekretär

Sitten, September 2011